

5.1 Grundlegende Maßnahmen und Beurteilung der Auswirkungen bis 2015

Bezug zu WRRL, sonstigen RL der EU etc, Guidance Papers, Gesetze etc. des Bundes und Hessens, LAWA-Regeln, sonstige relevante R.d.T.

Grundlegende Maßnahmen sind in Art. 11 Abs. 3 WRRL genannt, im WHG wird hierauf in § 36 Abs. 3 Bezug genommen.

Das Dokument zum Reporting Sheet „Summary of steps and measures taken to meet the requirements of article 11“ (POM 1/ Version 5, 17 January 2007) enthält eine Tabelle 1 zu „Basic Measures listed in Annex VI Part A“ (für die grundlegenden Maßnahmen zur Umsetzung von EG-Richtlinien) und eine Tabelle 2 „Other Basic Measures“ (für die grundlegenden Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. b) bis l)). Ein Bezug zu den grundlegenden Maßnahmen findet sich aber auch in Tabelle 3a „Need for Supplementary Measures“.

Es sind diesbezüglich derzeit (Stand: März 2007) keine LAWA-Papiere vorgesehen.

Methodisches Vorgehen in Hessen

Die grundlegenden Maßnahmen werden zentral für das Land Hessen beschrieben. Die Koordinierung erfolgt durch die Projektleitung im HLUg, die Formulierung durch die jeweils fachlich zuständige Arbeitsgruppe. Eine Ausnahme bilden die grundlegenden Maßnahmen aus EG-Richtlinien und zur wirtschaftlichen Analyse, die im HMULV beschrieben werden.

Als grundlegend sind alle grundsätzlich geltenden Vorschriften anzusehen, die in der Regel unabhängig von den Anforderungen der WRRL bereits in der Vergangenheit Gültigkeit hatten. Es gehören aber auch diejenigen Vorschriften dazu, die dem Sinne nach bereits in der Vergangenheit bestanden haben und im Zuge der Übernahme der WRRL in deutsches/hessisches Recht sprachlich an die Diktion der WRRL angepasst wurden.

Über die rechtlichen Regelungen hinausgehende Vorschriften, die diese flexibel ausfüllen oder speziell zur Zielerreichung der WRRL geschaffen wurden, fallen unter die ergänzenden Maßnahmen. Dies entspricht WRRL Anhang VI Teil B, in dem unter Ziffer i) Rechtsinstrumente als ergänzende Maßnahmen genannt sind, oder aber auch Verhaltenskodizes für die gute Praxis unter Ziffer vi).

Förderprogramme, Beratungsprogramme und Ähnliches sollten unter den ergänzenden Maßnahmen genannt werden, da sie vom Charakter her eher den weiteren unter WRRL Anhang VI Teil B genannten Maßnahmen entsprechen. Diese unterliegen i. d. R. auch einer höheren Dynamik, d.h. ihr Fortbestand oder ihre Ausgestaltung kann kaum über den Zeitraum eines Bewirtschaftungsplans hinaus kalkuliert werden.

Die Maßstabsebene für die grundlegenden Maßnahmen ist Hessen, da die genannten Vorschriften landesweit gelten und auch da das Reporting Sheet POM1 in den Tabellen 1 und 2 (s. o.) lediglich Angaben für den Mitgliedsstaat fordert.

Die Texte sind allgemein verständlich abzufassen. In erster Linie ist eine Textfassung zu erstellen, die unmittelbar zur Berichterstattung an die EU-Kommission verwendet werden

kann (siehe unten stehende Hinweise). Weitere Beschreibungen für den Entwurf des Bewirtschaftungsplans sind nur dann abzufassen, wenn der Text zur Berichterstattung für das Verständnis der Öffentlichkeit als nicht ausreichend erscheint.

In die Beschreibung der grundlegenden Maßnahmen sind folgende Informationen aufzunehmen:

Rechtliche Umsetzung in Hessen (bzw. in Deutschland, soweit keine eigenständige hessische Regelung existiert)

In der Beschreibung zu der jeweiligen grundlegenden Maßnahme soll auf ggf. bestehende rechtliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse und sonstiges untergesetzliches Regelwerk verwiesen werden. Die „Regelung“ ist kurz zu beschreiben und deren Fundstelle anzugeben. Die entsprechenden Dokumente sind elektronisch zu sammeln (ggf. einscannen!).

Angabe, inwieweit durch die rechtliche und/oder tatsächliche Umsetzung die Maßnahme in Hessen umgesetzt ist

Es ist zu prüfen, ob die jeweiligen „Regelungen“ ausreichen, um die Anforderungen des Art. 11 Abs. 3 WRRL zu erfüllen. Diese Angabe wird für die Berichterstattung an die EU-Kommission benötigt (siehe unten stehender Kasten).

Sollte dies nicht der Fall sein, ist plausibel zu beschreiben, wie ansonsten die Anforderungen der WRRL in Hessen erfüllt werden. Sollte eine Maßnahme keine Relevanz für Hessen haben, ist dies ebenfalls in einem kurzen Text darzustellen. Diese Texte sind für die Kommentare und Begründungen, die im nachfolgenden Abschnitt „Bedeutung der Maßnahmen in Hessen“ genannt sind, erforderlich.

Falls sich bei der Prüfung herausstellt, dass eine grundlegende Maßnahme nicht ausreichend umgesetzt ist (z. B. weil ein vorgeschriebenes Register fehlt), ist dies dem zuständigen Fachreferat im HMULV mitzuteilen. Dieses hat (ggf. in Abstimmung mit dem juristischen Referat) zu entscheiden, ob und wie Abhilfe geschaffen werden kann.

Bedeutung der Maßnahmen in Hessen

Es ist in einer kurzen Beschreibung darzustellen, welche Bedeutung die Maßnahme in Hessen hat. Dies kann z.B. durch Fallzahlen erfolgen. Fundstellen zu Hintergrundinformationen sind anzugeben.

Soweit die Maßnahmen in Hessen einen regionalen Schwerpunkt haben, sind diese kurz anzugeben und zu charakterisieren (Bspw. zum grundsätzlichen Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser und der Möglichkeit der Gestattung für die Einleitung von Wasser, das Stoffe enthält, die bei Bergbauarbeiten anfallen – siehe WRRL § 11 Abs. 3 Buchst. j) – die Salzabwasserversenkung aus dem Kalibergbau in Osthessen).

Beitrag zur Zielerreichung (s. Kap. 5.1.3)

Erforderliche Arbeiten und Ergebnisse (Produkte) auf Berichts- und Aggregationsebene

Hinweis zur Berichterstattung an die EU-Kommission:

Nach derzeitiger Version des Reporting Sheet POM 1 ist in Tabelle 1 und 2 (grundlegende Maßnahmen aus EG-Richtlinien bzw. aus Art. 11 Abs. 3 Buchst. b) bis l)) bei jeder grundlegenden Maßnahme anzugeben, ob sie nach Selbsteinschätzung im Mitgliedstaat umgesetzt ist. Wenn ja, ist ein Haken zu setzen.

Nach derzeitiger Version des Reporting Sheet POM 1 sind in Tabelle 2 die Referenzen zur Gesetzgebung oder anderen Dokumenten als Hyperlink oder Dokument anzugeben. Dies ist bislang in Tabelle 1 nicht vorgesehen.

Nach derzeitiger Version des Reporting Sheet POM 1 sind in Tabelle 1 Kommentare zur Umsetzung oder Begründungen, falls die Richtlinie nicht umgesetzt ist, im Umfang von bis zu 2000 Zeichen vorgesehen. In Tabelle 2 sind eine Beschreibung der Maßnahmen im Umfang von bis zu 500 Zeichen sowie ergänzende Kommentare und Begründungen im Umfang von bis zu 2000 Zeichen vorgesehen.

Erforderliche Arbeiten und Ergebnisse (Produkte) auf der Arbeitsebene

Siehe Kap. 5.1.1 bis 5.1.3.

5.1.1 Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften (siehe Anhang VI A WRRL)

Bezug zu WRRL, sonstigen RL der EU etc, Guidance Papers, Gesetze etc. des Bundes und Hessens, LAWA-Regeln, sonstige relevante R. d. T.

In das Maßnahmenprogramm sind auch Maßnahmen aufzunehmen, die sich auf bestimmte EG-Richtlinien stützen, siehe WRRL Anhang VI Teil A **in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 Buchst. a)**. Hierzu ein Hinweis: der Einleitungstext zu Teil A ist im europäischen Amtsblatt falsch übersetzt. Richtig wäre (und auch in einer älteren Version der deutschen Übersetzung so enthalten): „Maßnahmen, die von folgenden Richtlinien verlangt werden:“.

Im Reporting Sheet POM 1 ist für die Umsetzung der EG-Richtlinien die Tabelle 1 relevant.

Es liegen derzeit (Stand: Dezember 2006) keine diesbezüglichen LAWA-Papiere vor.

Methodisches Vorgehen in Hessen

Da die Berichterstattung zu den genannten Richtlinien gegenüber der EU in der Regel ausführlich auf anderem Wege erfolgt, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Umsetzung WRRL kurze Hinweise auf die rechtliche und tatsächliche Umsetzung der Richtlinien in Deutschland bzw. Hessen ausreichen. Vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmäßig, den Teil A des Maßnahmenprogramms zentral im HMULV zu erstellen.

Hierzu wurde zu jeder der in Anhang VI Teil A genannten Richtlinie ein kleines Formblatt entwickelt, in dem die Umsetzung der jeweiligen Richtlinie in Hessen in Bezug auf die Belange der WRRL kurz skizziert werden soll.

<p>Richtlinie ??? (x/x/EWG)</p> <p>Anhang VI, Teil A, Buchst. ?)</p>
<p>Rechtsgrundlage Deutschland und Hessen mit Fundstellen</p> <p>D:</p> <p>HE:</p>
<p>Berichtstext:</p> <p>Rhein:</p> <p>Weser:</p>
<p>Stand:</p> <p>Bearbeiterin/Bearbeiter:</p>

Im ersten Block ist die rechtliche Umsetzung in Hessen und ggf. auch in Deutschland zu nennen. Im Block Berichtstext ist kurz auf die fachliche Umsetzung einzugehen. Hier sollen auch Hinweise auf ohnehin gegenüber der EU erfolgende Berichterstattungen gegeben werden. Soweit erforderlich, ist zwischen Rhein und Weser zu differenzieren (z. B. wenn Zahlenangaben gemacht werden, wie „Unter die Richtlinie über die Badegewässer fallen X Badestellen im hessischen Rheineinzugsgebiet.“).

Die Rechtsgrundlagen und etwaige Zahlenangaben müssen kurz vor der endgültigen Fertigstellung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme Ende 2008 noch einmal auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst werden.

Aus Tab. 5.1-1 ergeben sich die zuständigen Referate des HMULV, die für eine Zuarbeit zur Ausfüllung der Formblätter in Fragen kommen. Die Koordinierung liegt im Referat III 4.

Tab. 5.1-1 Zuständigkeiten für europäische Richtlinien

Badegewässerrichtlinie	III 4
Vogelschutzrichtlinie	VI 7 A
Trinkwasserrichtlinie	III 7
Sevesorichtlinie	III 5
UVP-Richtlinie	III 3
Klärschlammrichtlinie	Dr. Lüken
Kommunalabwasserrichtlinie	III 5
PSM-Richtlinie	III 5
Nitratrichtlinie	III 7
Habitatrichtlinie	VI 7 A
IVU-Richtlinie	III 5

Erforderliche Arbeiten und Ergebnisse (Produkte) auf Berichts- und Aggregationsebene

Siehe Kap. 5.1.

Erforderliche Arbeiten und Ergebnisse (Produkte) auf der Arbeitsebene

Tab. 5.1-2: Tabelle zur Beschreibung der Arbeitsprozesse

Nr.	Arbeitsschritt	wer	bis wann/ Stand	Bemerkung
1	Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen	s. o.	31.07.2007	
2	Elektronische Erfassung von Nr. 1		31.07.2007	
3	Kurzbeschreibung der rechtlichen Umsetzung in Hessen	s. o.	31.07.2007	
4	Beschreibung der Bedeutung der Richtlinie in Hessen	s. o.	31.07.2007	
5	Beitrag zur Zielerreichung	s.o.	31.08.2007	Vorgehensweise der Bearbeitung ist in Kap. 5.2.3 erläutert.

5.1.2 Sonstige grundlegende Maßnahmen (siehe Art. 11 Abs. 3 Buchstaben b) bis l))

Bezug zu WRRL, sonstigen RL der EU etc, Guidance Papers, Gesetze etc. des Bundes und Hessens, LAWA-Regeln, sonstige relevante R. d. T.

In das Maßnahmenprogramm sind neben den Maßnahmen, die sich auf bestimmte EG-Richtlinien stützen, weitere grundlegende Maßnahmen aufzunehmen. Sie werden in Art. 11 Abs. 3 Buchstaben b) bis l) aufgeführt.

Im Reporting Sheet POM 1 ist die Tabelle 2 relevant.

Methodisches Vorgehen in Hessen

Siehe Kapitel 5.1.

Aus Tab. 5.1-3 ergeben sich das für die Bearbeitung zuständige Referat im HMULV bzw. die zuständige Facharbeitsgruppe. Wenn für ein übergeordnetes Thema verschiedene Facharbeitsgruppen zuständig sind, wurde für die Koordination die Projektleitung des HLUG vorgesehen; dies auch für den Fall, dass eine übergeordnete Formulierung notwendig ist.

Tab. 5.1-3: Zuständigkeiten zu den grundlegenden Maßnahmen

Fundstelle Art. 11 WRRL	Thema	Zuständigkeiten
Abs. 3 Buchst. b)	Maßnahmen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen (siehe Art. 9 WRRL)	HMULV, III 7
Zu Abs. 3 Buchst. b)	Wassergebührenpolitik, die Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen	HMULV, III 7
Zu Abs. 3 Buchst. b)	Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen durch die verschiedenen Wassernutzungen, aufgliedert mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalt und Landwirtschaft	HMULV, III 7
Abs. 3 Buchst. c)	Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern	HMULV, III 7
Abs. 3 Buchst. d)	Maßnahmen zur Überwachung, zur Zielerreichung und zum Schutz von Gewässern für die Entnahme von Trinkwasser (siehe Art. 7 WRRL)	AG GW
Abs. 3 Buchst. e)	Maßnahmen bezüglich Entnahmen und Aufstauungen	Koordinierung Projektleitung HLUG
Zu Abs. 3 Buchst. e)	Begrenzung der Entnahme von Oberflächensüßwasser und deren Überprüfung; Register	AG OW – Struktur
Zu Abs. 3 Buchst. e)	Begrenzung der Entnahme von Grundwasser und deren Überprüfung; Register	AG GW
Zu Abs. 3 Buchst. e)	Begrenzung der Aufstauung von Oberflächensüßwasser und deren Überprüfung	AG OW – Struktur

Zu Abs. 3 Buchst. e)	Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und Aufstauung	AG OW – Struktur
Abs. 3 Buchst. f)	Maßnahmen zur Begrenzung von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern einschließlich Erfordernis einer vorherigen Genehmigung und deren Überprüfung	AG GW
Abs. 3 Buchst. g)	Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung von Schadstoffen aus Punktquellen und deren Überprüfung	AG OW - Stoffe
Abs. 3 Buchst. h)	Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitungen von Schadstoffen aus diffusen Quellen und deren Überprüfung	AG GW und AG OW Stoffe
Abs. 3 Buchst. i)	Maßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand, die nach Art. 5 und Anhang II WRRL ermittelt wurden	Koordinierung Projektleitung HLUG
Zu Abs. 3 Buchst. i)	Maßnahmen zur Sicherstellung hydromorphologischer Bedingungen für einen guten ökologischen Zustand, ein gutes ökologisches Potential und deren Überprüfung	AG OW Struktur
Zu Abs. 3 Buchst. i)	Sonstige Maßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen	Alle
Abs. 3 Buchst. j)	Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser	AG GW
Abs. 3 Buchst. k)	Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch prioritäre Stoffe und zur Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe (siehe auch Art. 16 WRRL)	AG OW Stoffe
Abs. 3 Buchst. l)	Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und um Folgen unerwarteter Verschmutzungen vorzubeugen oder zu mindern	AG OW Stoffe

Erforderliche Arbeiten und Ergebnisse (Produkte) auf der Arbeitsebene

Tab. 5.1-4: Tabelle zur Beschreibung der Arbeitsprozesse

Nr.	Arbeitsschritt	Wer	bis wann/ Stand	Bemerkung
1	Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen	*	s. BTP	
2	Elektronische Erfassung von Nr. 1	Zentrale Stelle im HLUg	s. BTP	
3	Kurzbeschreibung der rechtlichen Umsetzung in Hessen	*	s. BTP	
4	Prüfung, ob die rechtliche Umsetzung ausreichend ist	*	s. BTP	
5	Falls rechtliche Umsetzung nicht ausreicht, tatsächliche (alternative) Umsetzung beschreiben	*	s. BTP	
6	Beschreibung der Bedeutung der Maßnahme	*	s. BTP	
7	Beitrag zur Zielerreichung	*	s. BTP	Vorgehensweise der Bearbeitung ist in Kap. 5.2.3 erläutert.

* ergibt sich aus der Tab. 5.1-1

5.1.3 Beurteilung der Auswirkungen der grundlegenden Maßnahmen – Beitrag zur Zielerreichung

Erforderliche Arbeiten und Ergebnisse (Produkte) auf Berichts- und Aggregationsebene

Nach derzeitiger Version des Reporting Sheet POM 1 ist in Tabelle 3a (Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen) durch Ja oder Nein anzugeben, ob die grundlegenden Maßnahmen ausreichen, um identifizierten Belastungen zu begegnen. Des Weiteren ist noch eine Spalte für Kommentare vorgesehen, die aber noch nicht weiter beschrieben ist. Es ist aber davon auszugehen, dass auch hier maximal 2000 Zeichen eingegeben werden können.

Erforderliche Arbeiten und Ergebnisse (Produkte) auf der Arbeitsebene

„Ergänzende Maßnahmen“ sind erforderlich, wenn die „grundlegenden Maßnahmen“ nicht hinreichen, den guten Zustand bis 2015 herbeizuführen.

Das Ergebnis der (Umsetzung der) „grundlegenden Maßnahmen“ entspricht im Prinzip dem „Baseline Szenario“. Die Entscheidung über die Notwendigkeit „ergänzender Maßnahmen“ ergibt sich aus der Abweichung zwischen Baseline Szenario und dem angestrebtem Gewässerzustand. Daher müssen die stofflichen und strukturellen grundlegenden Maßnahmen, die in den Tabellen 5.1-1 und 5.1-3 benannt sind (Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften und sonstige grundlegenden Maßnahmen), sowie deren Wirkung auf die Gewässer(beschaffenheit) bis zum Jahre 2015 quantitativ erarbeitet und dargestellt werden.

Die quantitative Darstellung erfolgt bezüglich der jeweils relevanten Parameter und Qualitätskomponenten der Anhänge V, XIII, IX und X WRRL, z.B. Erreichung einer bestimmten Konzentration an Phosphor in mg/l oder Herstellung einer bestimmten Struktur eines Gewässerabschnittes jeweils im Jahre der Zielprojektion (2015). Ergebnisse sind zunächst die Einzelbeiträge der jeweiligen Maßnahmen.

Sofern verschiedene - in den Tabellen 5.1-1 und 5.1-3 genannte - Maßnahmen gleiche Qualitätskomponenten oder Parameter betreffen, ist es notwendig, die gemeinsame Wirkung auf den Gewässerzustand zu bestimmen, die Einzelbeiträge also zu überlagern. Aus den resultierenden Angaben lässt sich dann die mögliche Verfehlung des „guten Zustandes“ bzw. des Qualitätszieles nach Umsetzung und Wirkung der „grundlegenden Maßnahme(n)“ ermitteln.

Das Zusammenspiel von „grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen“ ist in Abb. 5.1-1 als Schema dargestellt.

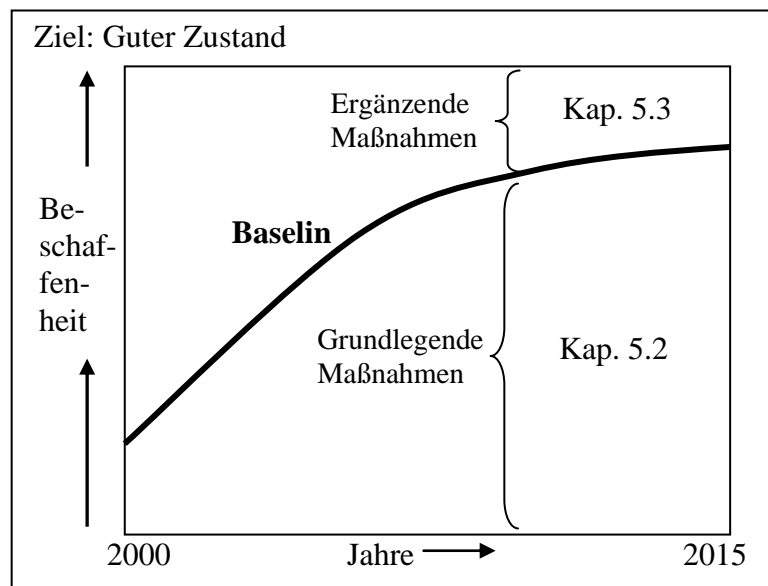


Abb. 5.1-1: Schema des Zusammenhangs von „grundlegenden“ und „ergänzenden Maßnahmen“ im Zusammenhang mit der Zielerreichung des „guten Zustandes“.

Bei etlichen der „alten“ RL nach Tab. 5.1-1 genügt es, wenn eine Wirkung auf die WRRL-Qualitätskomponenten oder Parameter nicht vorhanden ist, dieses verbal zu vermerken. Bedeutsam sind nur diejenigen „grundlegenden Maßnahmen“, die relevante chemische, biologische oder mengenmäßige Wirkungen in den Oberflächengewässern oder dem Grundwasser entfalten.